

September 2015

No. 49

9. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Neu im AUDIT Zug-Team: Sabrina Meyer, Partnerin (2.v.r.)

### Editorial

#### Geschätzte Leserinnen und Leser

#### Verstärkung für AUDIT Zug

Ein steter Wandel und die vielen Anpassungen an geänderte rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen hat AUDIT Zug AG begleitet und zugleich herausgefordert, unsere Kunden bei den Änderungen bedürfnisgerecht zu unterstützen. Dies Dank einem starken und erfahrenen Team, das mitverantwortlich ist für das Wachstum der AUDIT Zug AG.

Damit der erfreuliche Aufwärtstrend anhält, verstärkt sich die AUDIT Zug AG mit Frau **Sabrina Meyer**, als Geschäftspartnerin. Sie ist **eidg. dipl. Treuhandexpertin** und in den Bereichen Beratung, Buchhaltung, Steuern, Rechnungswesen sehr bewandert. Zudem ist sie bei verschiedenen Ausbildungsstätten als Dozentin tätig.

AUDIT Zug AG ist stolz mit Sabrina

Meyer eine bestqualifizierte Fachkraft in seine Reihen aufnehmen zu können. Das ganze Team freut sich auf die Mitarbeit von Sabrina Meyer und ist überzeugt, mit ihr eine ausgewiesene Spezialistin für die vielfältigen Aufgabenstellungen zum Wohle der Mandanten zur Seite zu wissen.

Weiter möchte ich es nicht unterlassen Frau **Simone Monnerat, Rechtsanwältin** und Notarin bei Grunder Rechtsanwalt AG, für ihren Leitartikel zur neuen Meldepflicht von Geschäftsinhabern zu danken. Sie hat ein Thema aufgegriffen, das alle juristischen Personen mit Inhaberpapieren in den nächsten Wochen beschäftigen wird.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre des neuen audit-infos.

Ihr Urs Odermatt  
CEO AUDIT Zug AG

### Leitartikel

#### Neue Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Gesellschafter ab 1. Juli 2015

Am 1. Juli 2015 traten die neuen Bestimmungen zur Geldwäschereibekämpfung in Kraft. Die neuen Vorschriften betreffen alle nicht börsenkotierten Gesellschaften in der Schweiz. Bei Missachtung der Meldepflichten drohen harte Sanktionen. Gesellschaften müssen neu Verzeichnisse der wirtschaftlich berechtigten Personen und der Inhaberaktionäre führen.

#### Handlungsbedarf für Aktionäre und GmbH-Gesellschafter

Meldepflicht der Inhaberaktionäre: Bis zum 31. Dezember 2015 müssen sich **alle Inhaberaktionäre** bei der jeweiligen Gesellschaft melden und identifizieren. Wer Inhaberaktien kauft, muss dies der Gesellschaft melden und sich innerhalb

von einem Monat gegenüber der Gesellschaft identifizieren. Zu melden sind: Name, Vorname, Adresse, Anzahl erworbener Inhaberaktien und Nachweis des Besitzes der Aktien (z.B. durch Kopie der Inhaberaktie). Die Identifikation erfolgt durch einen amtlichen Ausweis mit Foto (z.B. Pass, Identitätskarte, Führerausweis) bzw. durch einen Handelsregistrauszug. Jede Änderung der Daten muss erneut gemeldet werden.

#### Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person:

Wer beim Kauf von Aktien oder GmbH-Stammanteilen die Schwelle von 25% des Kapitals oder der Stimmen erreicht (alleine oder beim Erwerb in gemeinsamer Absprache mit Dritten), muss der Gesellschaft innert einem Monat nach Erwerb die wirtschaftlich berechnete Person an den Aktien bzw. GmbH-Stammanteilen melden. Zu melden ist die natürliche Person, welche wirtschaftlich berechnete ist, unter Angabe von Vorname, Nachname und Adresse. Jede Änderung der Daten muss erneut gemeldet werden.

#### **Handlungsbedarf für Gesellschaften**

Aktiengesellschaften und GmbH's müssen inskünftig ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie der Inhaberaktionäre führen und den Dokumentationspflichten nachkommen. Das Verzeichnis und sämtliche Belege dazu müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden (nach der Streichung aus dem Verzeichnis bzw. nach der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister). Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung muss sicherstellen, dass niemand Mitgliedschafts- oder Vermögensrechte ausübt, falls dieser Aktionär/Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist.

Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien sollten sich überlegen, ob sie zur Vereinfachung die Inhaberaktien nicht in Namenaktien umwandeln wollen. Dies erfordert

eine Statutenänderung. Insbesondere darf die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien nicht mehr statutarisch erschwert werden.

Soweit notwendig müssen bestehende Statuten innerhalb von zwei Jahren angepasst werden.

#### **Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten**

Werden die neuen Meldepflichten verletzt und insbesondere die sehr kurzen Meldefristen verpasst, kommt es zu folgenden Sanktionen:

– Die Mitgliedschaftsrechte (z.B. Stimmrecht) ruhen bis der Aktionär seiner Meldepflicht nachgekommen ist.

– Vermögensrechte (z.B. Dividende) können erst nach der Meldung geltend gemacht werden. Wird die Meldefrist nicht eingehalten, verirken alle Vermögensrechte, die bis zur Meldung entstehen und können später nicht mehr nachgefordert werden.



**Simone Monnerat**

Partnerin Gruner Rechtsanwälte AG  
Rechtsanwältin / Notarin

#### Wirtschaftsprüfung

#### **Die Verbuchung von Bussen und Konventionalstrafen**

Bussen sind Geldstrafen, die von einem Gericht, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde ausfallen.

Bussen aller Art, auch Steuerbussen, werden **nicht** als geschäftsmässig begründet anerkannt und

können deshalb nicht als Aufwand verbucht werden. Die strafrechtliche Verantwortung für das mit der Busse geahndete Verhalten trifft den Täter persönlich.

Ordnungsbussen wegen Verletzung von **Strassenverkehrsregeln** treffen den Täter persönlich und nicht das Unternehmen. Sie können daher nicht als geschäftlichen Aufwand in Abzug gebracht werden. Parkbussen hingegen können in einem gewissen Umfang gerade bei Handwerkern, die ihre Dienstleistung auswärts bei verschiedenen Kunden erbringen, geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Wenn eine **juristische Person selbst** gebüsst wird gilt es ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und die Bezahlung darf nicht als Aufwand verbucht werden.

**Konventionalstrafen** können grundsätzlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifiziert werden, weil der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Unternehmungstätigkeit vorliegt.

#### Unternehmensberatung

#### **Juristische Personen müssen persönlich an Schlichtungsverhandlungen anwesend sein**

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei Schlichtungsverhandlungen auch für juristische Personen gelte.

Die Schlichtungsverhandlung bezwecke ein persönliches Gespräch zwischen den Parteien vor einer möglichen Klageeinleitung. Von einer juristischen Person könne deshalb verlangt werden, dass sie an der Schlichtungsverhandlung durch ein Organ oder zumindest durch eine bevollmächtigte und zur Prozessführung befugte Person erscheint, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist.

Eine Vertretung der juristischen Per-

son durch einen Rechtsanwalt kommt als Form des persönlichen Erscheinens nicht in Frage. (Quelle: BGE 4A\_387/ 2013)

## Via StartBiz.ch die Gründung einer AG oder GmbH einleiten

Das E-Government-Portal [www.StartBiz.ch](http://www.StartBiz.ch) vom Staatssekretariat für Wirtschaft bietet neu einen durchgängig elektronischen Prozess für die Neugründung von Kapitalgesellschaften an. Unternehmer erfassen bei StartBiz einen Auftrag mit allen relevanten Eckdaten der zu gründenden AG oder GmbH. Die anschliessende Beurkundung und Beglaubigung der Unterschriften erfolgt über berechnete Notare aus dem zentralen Register der Urkundspersonen.

## Lieferantenrechnungen an die Bundesverwaltung ab 1. Januar 2016 in elektronischer Form

Ab 1. Januar 2016 verlangt die Bundesverwaltung von ihren Lieferanten, die Rechnungen ab einem Betrag von 5'000 Franken in elektronischer Form einzureichen. Kleinbeschaffungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Webseite [www.e-rechnung.admin.ch](http://www.e-rechnung.admin.ch) gibt detailliert Auskunft über die korrekte Vorgehensweise. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement)

## Kündigung einer Wohnung wegen Verkauf ist gültig

Eine Wohnung kann einem Mieter gekündigt werden, wenn der Besitzer die Mietsache mit Gewinn verkaufen will, um sie einem neuen Mieter mit höherem, aber nicht missbräuchlichem Mietzins zu vermieten, um Bauarbeiten auszuführen oder um den Vermietungszweck zu ändern.

Das Bundesgericht äusserte sich deutlich dazu, dass es bei einem

Mietvertrag **jeder** Partei frei sei, das Mietverhältnis unter Beachtung der vertraglichen Frist und des Kündigungstermins zu beenden. Eine aus ökonomischen Gründen ausgesprochene Kündigung, um einen Gewinn zu erzielen, sei grundsätzlich gültig. Das schweizerische Recht gestatte jeder Partei, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Um die Gültigkeit einer Kündigung zu beurteilen, dürfe auch keine Interessensabwägung vorgenommen werden zwischen dem Interesse der Vermieterin, über ihr Eigentum zu verfügen, und demjenigen der Mieterin, in den Räumlichkeiten zu verbleiben. Eine Interessensabwägung dürfe nur im Rahmen einer Erstreckung erfolgen.

Die Geschäftstätigkeit der Vermieterin, der Handel mit Immobilien, sei zulässig und sei beherrscht vom Prinzip der Wirtschafts- und Vertragsfreiheit, die in der Schweiz gewährleistet sei. (Quelle: BGE 4A\_484/ 2012 vom 28. Februar 2013)

### Steuerberatung

## Mehrwertsteuer-Abrechnungen neu elektronisch möglich

Die eidgenössische Steuerverwaltung bietet neu den Unternehmen die Möglichkeit, die Mehrwertsteuerabrechnung elektronisch einzureichen.

Das Portal ESTV Suisse Tax bietet dabei folgende Funktionen:

- Elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung und allfälliger Korrekturabrechnungen
- Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung
- Übersicht über die über das Portal eingereichten Abrechnungen.

Mehr Informationen zu der neuen Dienstleistung ist unter <http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/01690/index.html?lang=de> zu finden.



Remo Cottiati, Lumturie Kryeziu und Urs Odermatt

### Treuhand

## Bundesgericht hält an strenger Rechtsprechung in Bezug auf die Ferienabgeltung bei Stundenlohn fest

Das Bundesgericht urteilte in einem Fall, bei dem ein Simulatorpilot auf Abruf arbeitete. Im schriftlichen Arbeitsvertrag war ein Basisstundenlohn mit einem zusätzlichen Ferienlohnanteil von 8.33 % abgemacht. Die einzelnen Arbeitseinsätze erfolgten auf Abruf und der Mitarbeitende hatte das Recht, einen vorgeschlagenen Einsatz abzulehnen. Der Arbeitnehmer machte nach seinem Austritt die nochmalige Bezahlung der Ferien geltend.

Das Bundesgericht schützte diese Ferienlohnforderung des Mitarbeitenden. Es hielt dabei an seiner strengen Rechtsprechung zum zwingenden Ferienabgeltungsverbot fest. Vorliegend war zwar der Prozentsatz des Ferienlohnanteils im Arbeitsvertrag und den verschiedenen schriftlichen Nachträgen ausgewiesen worden, nicht jedoch in den monatlichen Lohnabrechnungen, was gemäss Bundesgericht **zwingend** erforderlich gewesen wäre. Auch der von der Arbeitgeberin erhobene Einwand, die nochmalige Geltendmachung des Ferienlohnes durch den Arbeitnehmer verstosse gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs, verwarf das Bundesgericht aufgrund der gesamten Umstände (Quelle: BGE 4A\_72/2015 vom 11.05.15)



## Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit – welche Folgen hat das für den Unternehmer?

Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit bedeutet, dass der Mitarbeiter nur in Bezug auf seine konkrete Arbeitstätigkeit und seinen Arbeitsplatz an der Arbeit verhindert ist. Ansonsten ist er arbeitsfähig und in seiner privaten Lebensgestaltung kaum eingeschränkt. Meist liegt die Ursache für diese Art der Arbeitsunfähigkeit in psychischen Belastungen wie Mobbing oder Überlastung.

In den Arztzeugnissen findet man dann z.B. Formulierungen wie: „Dem Patienten ist es ab sofort nicht mehr möglich, seiner Arbeitstätigkeit als Koch im Restaurant Sonne nachzukommen.“

Der Mitarbeiter kann sich bei einer allfälligen Entlassung auch ohne Einschränkungen umgehend um eine neue Arbeitsstelle bemühen. Aufgrund dieser Überlegung entscheiden die Gerichte in neuerer Rechtsprechung, dass bei einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit der **Kündigungsschutz entfällt**. Das bedeutet für den Arbeitgeber, dass er das Arbeitsverhältnis während einer „nur“ arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters rechtsgültig kündigen kann. Zudem wird die Kündigungsfrist in einem solchen Fall nicht unterbrochen.

Eine ähnliche Praxis gibt es in Bezug auf die **Lohnfortzahlung**. Heute deckt bei einer allfälligen Krankheit des Arbeitnehmers in der Regel eine Krankentaggeldversicherung den Lohnausfall. Auch bei

einer nur arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Lohnfortzahlung, also gleich wie bei einer generellen Arbeitsunfähigkeit.

Im Falle einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit setzen die Versicherungen den Arbeitnehmern eine Frist für einen Stellenwechsel. Verstreicht die Frist ungenutzt, wird die Leistung eingestellt. In manchen Unternehmen kann der arbeitsplatzbezogene arbeitsunfähige Mitarbeiter an einem **anderen Arbeitsplatz** eingesetzt werden, für welchen seine Arbeitsunfähigkeit nicht besteht. Die Lehre vertritt die Meinung, dass der Arbeitgeber auch ohne eine ausdrückliche vertragliche Abmachung dazu berechtigt ist.

Die Arbeit am neuen Arbeitsplatz muss für den Mitarbeiter zumutbar sein und seine Genesung nicht beeinträchtigen. Zudem darf die Zuweisung nur von vorübergehender Dauer sein und das Privatleben des Mitarbeiters nicht zu stark beeinträchtigen, z.B. mit einem längeren Arbeitsweg.

Es gilt also festzuhalten: Eine blosse arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit entspricht rechtlich nicht einer ordentlichen Arbeitsunfähigkeit.

## Die Verlustschein-Verjährung per 2016

Per Ende 2016 verjähren in der Schweiz Millionen von alten Verlustscheinen, denn diejenigen Verlustscheine, welche **vor 1997** ausgestellt worden sind, verlieren auf-

grund der Revision des SchKG per 1.1.1997 nun nach 20 Jahren ihre Rechtskraft.

Als **Gläubiger** können Sie

- durch eine erneute Betreibung oder
  - durch eine Gerichtsklage oder
  - mit einer Teilzahlung oder Schuldanererkennung seitens des Schuldners
- die Frist unterbrechen und so eine neue 20jährige Frist starten.

Oft macht es Sinn und verspricht Erfolg, dem Schuldner ein aussergerichtliches Verkaufs-Angebot zu machen wie zum Beispiel die Aushändigung oder Löschung des Verlustscheins gegen eine einmalige Bezahlung von 30% der Forderung oder ähnlich.

Als **Schuldner** ist es wichtig, dass bei einer Betreibung aufgrund eines Konkursverlustscheins unbedingt die Einrede „kein neues Vermögen“ angebracht wird. Dieser besondere Rechtsvorschlag wird dann dem Gericht zur Prüfung vorgelegt. Die Betreibung wird nur durchgeführt, falls wirklich neues Vermögen vorhanden und/ oder ein vermögenbildendes Einkommen Tatsache ist.



Office Zug an der Alten Steinhauserstrasse 1 in Cham

## Impressum

### Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

### Publikation


alle zwei Monate

### Redaktion

Katrin Odermatt

### Kontakt

AUDIT Zug AG  
St.-Antons-Gasse 4  
6301 Zug  
Tel.: +41 (0)41 726 80 50  
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:  
[www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch)

### Office Zug:

Alte Steinhauserstrasse 1  
6330 Cham

### Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166  
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.